



St.Gallen, 2. Dezember 1987

Gemeinderat
8718 Schänis

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Nr.
☐ PLANUNGSGESAMT SG ☐
E - 2. Dez. 1987

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Gewässerabstandslinienpläne Hofbach 2, Rufibach, Krüppelbach und Hinterer Maseltrangerbach
- Wald- und Gewässerabstandslinienplan Windegg

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.-- (je Fr. 150.--).

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)